ProLitteris — Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst, Genossenschaft
Société suisse de droits d'auteur pour l'art littéraire et plastique, Coopérative
Società svizzera per i diritti degli autori d'arte letteraria e visuale, Cooperativa

SSA — Société Suisse des Auteurs, société coopérative
Schweizerische Autorengesellschaft
Società svizzera degli autori

SUISA — Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Coopérative des auteurs et éditeurs de musique
Cooperativa degli autori ed editori di musica

SUISSIMAGE — Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas

SWISSPERFORM — Schweizerische Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Société suisse pour les droits voisins
Società svizzera per i diritti di protezione affini
Societad per ils dretgs vischins

Gemeinsamer Tarif 10

Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen

Geschäftsführende Inkassostelle

ProLitteris
Universitätstrasse 100
Postfach
8033 Zürich
Tel. 043 /300 66 15
Fax 043 /300 66 68
mail@prolitteris.ch
www.prolitteris.ch

Gemeinsamer Tarif 10

Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen

1. Gegenstand des Tarifes

1.1 Der Tarif regelt die Vergütungen für das Vervielfältigen und Verbreiten von gemäss Urheberrechtsgesetz geschützten Werken und Leistungen in einer für Menschen mit Behinderung zugänglichen Form gemäss Art. 24c des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (URG).

1.2 Art. 24c URG erlaubt das Vervielfältigen und Verbreiten von geschützten Werken und Leistungen auf Tonträgern, Tonbildträgern und Blindenschriftträgern sowie in digitaler Form (nachstehend Werkexemplare) für Menschen mit Behinderung gemäss Art. 2 Absatz 1 und Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit diese das Werk und die Leistung in der bereits veröffentlichten Form nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen wahrnehmen können. Die Werkexemplare dürfen nur für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes hergestellt und nur für diese in Verkehr gebracht werden.

1.3 Die unter Ziff. 1.1 und 1.2 erwähnten Nutzungshandlungen sind gemäss Art. 24c, 38 und 40-43 URG der Bundesaufsicht unterstellt.

1.4 Nicht unter den Tarif fallen das Vervielfältigen und Verbreiten von Werken und Leistungen, die nicht an Menschen mit Behinderungen abgegeben werden sowie jedes Vervielfältigen und Verbreiten von Werken und Leistungen mit Gewinnzweck.

Ebenfalls nicht unter den Tarif fallen Leistungen von Interpreten und Produzenten, die direkt im Rahmen der Herstellung behindertengerechter Werkexemplare erbracht worden sind (z.B. die Leistung der Vorleser neu produzierter Hörbücher).

1.5 Vom Tarif nicht umfasst werden das Recht auf Werkintegrität gemäss Art. 11 URG, insbesondere das Bearbeitungsrecht sowie das Recht zur Aufnahme der Werke in ein Sammelwerk, sowie die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler und Künstlerinnen gemäss Art. 33a URG. Diese Rechte sind direkt bei den Berechtigten einzuholen und zu regeln.

2. Nutzer

Der Tarif richtet sich an staatliche und/oder private Institutionen, einschliesslich von Selbsthilfeorganisationen (nachstehend „Nutzer" genannt), die Werkexemplare gemäss Ziff. 1.1 bis 1.3 für Menschen mit Behinderungen herstellen und abgeben.

3. Verwertungsgesellschaften, gemeinsame Zahlstelle, Freistellung

3.1 Die ProLitteris ist für diesen Tarif Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften:

ProLitteris
SOCIÉTÉ SUISSE DES AUTEURS
SUISA
SUISSIMAGE
SWISSPERFORM

3.2 Die Nutzer werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und der verwandten Schutzrechte für das Verwenden von Werkexemplaren gemäss Ziff. 1.1 bis 1.3 auf dem Gebiete der Schweiz freigestellt.

4. Vergütung

4.1 Die Vergütungen auf Tonträger – in analoger und/oder digitaler Form – betragen:

4.1.1 CHF 1.20 für Urheberrechte als Vergütung je für die Mehrfachnutzung hergestelltes und zu Verfügung gestelltes Exemplar.

CHF 0.40 für Leistungsschutzrechte als Vergütung je für die Mehrfachnutzung hergestelltes und zu Verfügung gestelltes Exemplar, sofern das hergestellte Exemplar Leistungen von Interpreten und Produzenten vorbestehender Tonträger oder Tonbildträger oder Leistungen von Sendeunternehmen enthält.

Unter Mehrfachnutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen von Werkexemplaren, welche mehrmals den gemäss Ziff. 1.2 Berechtigten zu Verfügung gestellt werden, wobei jedes Exemplar nur zeitlich nacheinander von mehreren gemäss Ziffer 1.2 Berechtigten genutzt werden kann.

Für die drei ersten je Werk hergestellten Werkexemplare ist keine Vergütung geschuldet.

4.1.2 CHF 0.045 für Urheberrechte als Vergütung je für die individuelle Nutzung hergestelltes und zu Verfügung gestelltes Exemplar.

CHF 0.015 für Leistungsschutzrechte als Vergütung je für die individuelle Nutzung hergestelltes und zu Verfügung gestelltes Exemplar, sofern das hergestellte Exemplar Leistungen von Interpreten und Produzenten vorbestehender Tonträger oder Tonbildträger oder Leistungen von Sendeunternehmen enthält.

Unter individueller Nutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen und Zurverfügungstellen von Werkexemplaren für bestimmte gemäss Ziff. 1.2 Berechtigte, wobei eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere gemäss Ziffer 1.2 Berechtigte möglich ist.

4.2 Die Vergütungen auf Tonbildträger – in analoger und/oder digitaler Form – betragen:

4.2.1 CHF 1.60 für Urheberrechte als Vergütung je für die Mehrfachnutzung hergestelltes und zu Verfügung gestelltes Exemplar.

CHF 0.55 für Leistungsschutzrechte als Vergütung je für die Mehrfachnutzung hergestelltes und zu Verfügung gestelltes Exemplar , sofern das hergestellte Exemplar Leistungen von Interpreten und Produzenten vorbestehender Tonträger oder Tonbildträger oder Leistungen von Sendeunternehmen enthält.

Unter Mehrfachnutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen von Werkexemplaren, welche mehrmals den gemäss Ziff. 1.2 Berechtigten zu Verfügung gestellt werden, wobei jedes Exemplar nur zeitlich nacheinander von mehreren gemäss Ziffer 1.2 Berechtigten genutzt werden kann.

Für die drei ersten je Werk hergestellten Werkexemplare ist keine Vergütung geschuldet.

4.2.2 CHF 0.06 für Urheberrechte als Vergütung je für die individuelle Nutzung hergestelltes und zu Verfügung gestelltes Exemplar.

CHF 0.02 für Leistungsschutzrechte als Vergütung je für die individuelle Nutzung hergestelltes und zu Verfügung gestelltes Exemplar, sofern das hergestellte Exemplar Leistungen von Interpreten und Produzenten vorbestehender Tonträger oder Tonbildträger oder Leistungen von Sendeunternehmen enthält.

Unter individueller Nutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen und Zurverfügungstellen von Werkexemplaren für bestimmte gemäss Ziff. 1.2 Berechtigte, wobei eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere gemäss Ziffer 1.2 Berechtigte möglich ist.

4.3 Die Vergütungen für Vervielfältigungen in Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Partituren etc. in Blindenschrift bzw. in Grossschrift betragen je Werk:

4.3.1 CHF 1.20 für Urheberrechte als Vergütung je für Mehrfachnutzung hergestelltes und zu Verfügung gestelltes Exemplar. Eine Vergütung für Leistungsschutzrechte ist nicht geschuldet.

Unter Mehrfachnutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen von Werkexemplaren, welche mehrmals den gemäss Ziff. 1.2 Berechtigten zu Verfügung gestellt werden, wobei jedes Exemplar nur zeitlich nacheinander von mehreren gemäss Ziffer 1.2 Berechtigten genutzt werden kann.

Für die drei ersten je Werk hergestellten Werkexemplare ist keine Vergütung geschuldet.

4.3.2 CHF 0.03 für Urheberrechte als Vergütung je für individuelle Nutzung hergestelltes und zu Verfügung gestelltes Exemplar. Eine Vergütung für Leistungsschutzrechte ist nicht geschuldet.

Unter individueller Nutzung im Sinne dieser Bestimmung versteht sich das Herstellen und Zurverfügungstellen von Werkexemplaren für bestimmte gemäss Ziff. 1.2 Berechtigte, wobei eine gleichzeitige Nutzung durch mehrere gemäss Ziffer 1.2 Berechtigte möglich ist.

4.4 Wenn die zum Gebrauch berechtigten Menschen mit Behinderung für die Verwendung der Werke und der Leistungen periodische Abonnementsgebühren entrichten, betragen die Vergütungen für die Urheberrechte 10% und für die Leistungsschutzrechte 3% der für die Nutzung geleisteten Abonnementsgebühren.

4.5 Die Mindestvergütung je Rechnungsstellung beträgt CHF 50.00.

4.6 Die Vergütung wird verdoppelt, wenn sich der Nutzer durch unrichtige oder lückenhafte Angaben einen unrechtmässigen Vorteil verschafft hat.

4.7 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Nutzer zum jeweils anwendbaren Steuersatz (Stand 2012: Normalsatz 8% / reduzierter Satz 2.5%) zusätzlich an die ProLitteris (CHE-108.028.505 HR/MWST) geschuldet.

5. Abrechnung

5.1 Bei Abrechnungen gemäss Ziff. 4.1, 4.2 und 4.3 geben die Nutzer der ProLitteris bis Ende März eines jeden Jahres (erstmals bis 31. März 2013) die für die Berechnung der Vergütungen massgebende Gesamtzahl der hergestellten und zu Verfügung gestellten Exemplare je Werk des Vorjahres bekannt, und zwar getrennt nach Mehrfachnutzung bzw. individueller Nutzung.

5.2 Bei Vergütungen gemäss Ziff. 4.4 geben die Nutzer der ProLitteris bis Ende März eines jeden Jahres (erstmals bis 31. März 2013) die für die Berechnung der Vergütung massgebende Anzahl der abgeschlossenen Abonnements, einschliesslich der Höhe der geleisteten Abonnementszahlungen, bekannt.

5.3 Alle Angaben sind getrennt nach Ton- bzw. Tonbildträgern, Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Partituren etc. in Blindenschrift mitzuteilen. Darin enthalten sind die Angaben über die Namen der Urheber und Urheberinnen und des Verlages, deren Werke verwendet worden sind, sowie die Titel der verwendeten Werke. Bei Verwendung von Werken und Leistungen auf Tonträgern und Tonbildträgern (z.B. bei Hörfilmen) sind Angaben über diejenigen Interpreten und Produzenten bzw. Sendeunternehmen aufzuführen, die bei der ursprünglichen Aufnahme/Verfilmung mitgewirkt haben, sowie der Titel der ursprünglichen Aufnahme/Verfilmung.

5.4 Bei Verwendungen von Werken in Büchern, Zeitschriften etc. ist die Anzahl der verwendeten Seiten pro Werk anzugeben.

Bei Verwendungen von Werken auf Ton- und Tonbildträgern ist die Nutzungsdauer pro Werk anzugeben.

5.5 Wenn die Zahlung der je in einem neuen Tarifjahr gemäss Ziff. 4 zu leistenden Vergütungen sich im Vergleich zu den je im Vorjahr geschuldeten Vergütungen um mehr als 20% erhöhen bzw. verringern, wird der 20% überschreitende bzw. unterschreitende Teil bei der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Für das erste Tarifjahr (2013) gilt als Vorjahr der in den Vorperioden durchschnittlich geschuldete Betrag, das heisst der Durchschnitt der für die Jahre 2009 bis 2012 geleisteten Vergütungen.

5.6 Die ProLitteris kann bei berechtigten Zweifeln bei den Nutzern Angaben und Belege über die genutzten Werkexemplaren erheben. Die Modalitäten werden mit den Nutzern abgesprochen.

5.7 Werden die Angaben oder Belege nicht innert 30 Tagen nach dem vereinbarten oder festgesetzten Termin eingereicht oder verweigert der Nutzer Einsicht in seine Bücher, räumt die ProLitteris dem Nutzer eine Nachfrist ein. Verstreicht auch diese Nachfrist ungenutzt, so kann die ProLitteris die nötigen Erhebungen auf Kosten des Nutzers durchführen oder durchführen lassen. Sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Der Nutzer anerkennt diese Angaben als für die Rechnungsstellung korrekt.

6. Zahlungen

Die ProLitteris stellt die Rechnungen je für das laufende Jahr aus. Die Rechnungen der ProLitteris sind innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt zahlbar.

7. Gerichtsstandsklausel

Für Klagen aus diesem Tarif sind die Gerichte am Sitz der ProLitteris als Vertreterin und gemeinsame Zahlstelle der Verwertungsgesellschaften gemäss Ziff. 3.1 zuständig.

8. Gültigkeitsdauer

8.1 Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2017.

8.2 Bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse kann der Tarif vorzeitig revidiert werden.

PL/24.09.2012